

Neue Nationale Lebensmittelhygieneverordnung seit 15.08.2007 in Kraft

(mm) Im Bundesgesetzblatt vom 14.08.2007 (BGBl. I S. 1816) wurde die lang erwartete „Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts“ veröffentlicht. Mit dieser Verordnung wurden Durchführungsvorschriften zu den Verordnungen (EG) Nr. 852/2004, 853/2004 und 854/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften erlassen. Diese neuen nationalen Regelungen sind somit praktisch als „Ergänzung“ des EU-Lebensmittelhygienerechts anzuwenden. Artikel 1 enthält die allgemeine Lebensmittelhygieneverordnung (*LMHV*). Besonders § 2, 3 und 10 sind von Bedeutung, da hier der Begriff der „nachteiligen Beeinflussung“ wieder genannt wird und auch der Tatbestand der „Ekelerregung“ bußgeldbewährt ist. Artikel 2 beinhaltet die Lebensmittelhygieneverordnung - Tierische Lebensmittel (*Tier-LMHV*) mit speziellen Anforderungen an die Hygiene bei der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von bestimmten tierischen Lebensmitteln. Unter dem Artikel 3 ist die *Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung* zu finden. Artikel 4 beinhaltet die *Verordnung mit lebensmittelrechtlichen Vorschriften zur Überwachung von Zoonosen und Zoonoseerregern*. Mit dem Artikel 5 wurde eine -neue- Lebensmitteleinfuhr-Verordnung (*LMEV*) erlassen. Durch die Artikel 6 - 22 wurden 17 bestehende deutsche Produkt- und Kontrollverordnungen geändert (z.B. Fleischverordnung, Bedarfsgegenstände-Verordnung). Die Ei- und Eiprodukteverordnung wurde dahingehend geändert, dass die Regelung des § 7 „Anforderungen an roheihaltige Lebensmittel in Gaststätten und Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung“ erhalten bleibt. Alle anderen Vorschriften der Ei- und Eiprodukteverordnung wurden aufgehoben, inklusive der Regelung zu Rückstellproben. Im Entwurf zu dieser Durchführungsverordnung war noch die vollständige Aufhebung der Ei- und Eiprodukteverordnung vorgesehen. Durch den Artikel 23 wurden folgende 12 „alte“ Verordnungen aufgehoben: Speiseeisverordnung; Hackfleischverordnung; Lebensmitteltransportbehälterverordnung; Fischhygieneverordnung; Lebensmittelhygieneverordnung; Speisegelatineverordnung; Kollagenverordnung; Fleisch- und Geflügelfleischkontrollverordnungen; Geflügelfleischhygieneverordnung; Lebensmitteleinfuhrverordnung sowie die Milchverordnung. Damit ist die Rechtsunsicherheit im Umgang mit den aufgehobenen Verordnungen endgültig geklärt, die seit Inkrafttreten des EU-Hygienepakets deutschlandweit herrschte.

EU einigt sich auf einheitliches Bio-Siegel

(mm) Alle Bio-Produkte der Europäischen Union müssen künftig mit einem einheitlichen Siegel gekennzeichnet sein. Das ab 2009 geltende Siegel soll den Verbrauchern Mindeststandards für Bio-Produkte garantieren. Entgegen den bisherigen Vorschriften, für das deutsche Bio-Siegel sind zukünftig Spuren gentechnisch veränderter Organismen erlaubt. Zwar bleibt die Verwendung von GVO verboten, aber die geltende Kennzeichnungsschwelle von 0,9 % für zufällige Genverunreinigungen wird explizit auf Ökoprodukte ausgeweitet. Lebensmittel mit dem neuen EU-Siegel müssen zu 95 % mit Zutaten aus ökologischem Anbau hergestellt sein. Wie das neue Siegel aussieht steht noch nicht fest. Das deutsche sechseckige Bio-Siegel und andere bestehende Siegel dürfen weiterhin verwendet werden. Alle Siegel müssen aber die Mindestvorschriften der EU-Öko-Verordnung erfüllen.

Bessere Kennzeichnung für Zusatzstoffe geplant

(mm) Zukünftig sollen in der EU für die Verwendung von Lebensmittelzusatzstoffen strenge und einheitliche Regeln gelten. Das Europäische Parlament billigte dazu im Juli 2007 entsprechende Verordnungen. Aromastoffe und Enzyme sollen demnach einen einheitlichen Zulassungsverfahren unterworfen werden. Geschmacksverstärker sollen nur noch zugelassen werden, wenn deren Einsatzzweck nicht mit natürlichen Gewürzen erzielt werden kann. Künstlich hergestellte Süßmittel und Farbstoffe sollen in Baby- und Kindernahrung gar nicht mehr eingesetzt werden dürfen. Zur Herstellung von anderen Lebensmitteln dürfen nur noch unbedenkliche Süßmittel und Farbstoffe verwendet werden. Außerdem soll es auch klare Hinweise über Zusatzstoffe auf den Verpackungen geben. Damit solle eine Täuschung der Verbraucher unterbunden werden. Die Europäische Kommission und der Ministerrat müssen sich zu diesem Thema noch auf eine gemeinsame Position verständigen.

Bundesregierung novelliert deutsches Gentechnikrecht

(mm) Das Bundeskabinett hat am 08.08.2007 vier Gesetz- und Verordnungsentwürfe verabschiedet, die Regelungen für Haftung, Transparenz, Forschung und dem Nebeneinander von Gen-Landwirtschaft und

konventioneller sowie ökologischer Landwirtschaft beinhalten. Eine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Lebensmittel ist aber nicht Teil dieser Gentechnik-Novelle, sondern soll in einem späteren Gesetz geregelt werden. Damit sich die Pollen von gentechnisch veränderten Pflanzen nicht unkontrolliert verbreiten, sieht das neue Gesetz Mindestabstände vor. Danach müssen Genpflanzen mindestens 150 Meter entfernt von konventionell genutzten Feldern entfernt sein. Der Mindestabstand zwischen Genpflanzen und ökologisch genutztem Acker beträgt mindestens 300 Meter. Diese Abstandsregelungen sollen regelmäßig überprüft und neuen Erkenntnissen angepasst werden. Um zukünftig leichter Genforschung zu betreiben, sollen die Genehmigungsverfahren vereinfacht werden. Erstmals gibt es für Landwirte, die gentechnisch veränderte Organismen anbauen Vorgaben zu deren Anbau. Diese sollen die konventionell oder ökologisch wirtschaftenden Nachbarn schützen. So gelten für Anbau, Ernte, Transport und Lagerung besondere Sorgfaltspflichten. Zudem muss über den Anbau von GVO der Nachbar informiert werden. Das öffentliche Standortregister wird auch zukünftig das genaue Grundstück ausweisen, auf dem gentechnisch veränderte Pflanzen wachsen.

Änderung Zusatzstoffrechtlicher Vorschriften zu Trinkwasser

Die Zweite Verordnung zur Änderung Zusatzstoffrechtlicher Vorschriften vom 10.07.2007 wurde im Bundesgesetzblatt veröffentlicht (BGBl. I S. 1399). Zweck der Verordnung ist es, die für Trinkwasser, soweit dieses als Lebensmittel verwendet wird, erforderlichen Zusatzstoffe zuzulassen sowie die Reinheitskriterien für derartige Stoffe festzulegen. Dies ist eine Anschlussregelung, da die Übergangsverordnung zum neuen Trinkwasserrecht aufgrund einer zeitlichen Beschränkung nicht mehr anwendbar war. Dafür wurde in der Zusatzstoff-Zulassungsverordnung ein § 6a „Zusatzstoffe für Trinkwasser“ sowie eine Anlage 6a eingefügt. Die Zusatzstoff-Verkehrsverordnung wurde ebenfalls entsprechend geändert.

Übersicht über Änderungen nationaler Gesetzgebung:

(mm) Im Bundesgesetzblatt wurden u. a. weitere relevante Gesetz- und Verordnungsänderungen bekannt gemacht:

- Drittes Gesetz zur Änderung des Weingesetzes (BGBl. I S. 753 vom 23.05.2007)
- Neufassung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 770 vom 31.05.2007)
- Verordnung zur Änderung der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (BGBl. I S. 951 vom 01.06.2007)
- Dreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 996 vom 06.06.2007)
- Dritte Änderungsverordnung und Neufassung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung (BGBl. I S. 1471 vom 25.07.2007)
- 41. Änderung der Kosmetikverordnung (BGBl. I S. 1766 vom 03.08.2007)
- Vierte Verordnung zur Änderung der Zusatzstoff-Verkehrsverordnung BGBl. I Seite 1814 vom 14.08.2007)
- Verordnung zur Zuweisung der Funktion eines nationalen Referenzlaboratoriums und zur Änderung der BVL-Übertragungsverordnung (BGBl. I S. 1939 vom 17.08.2007)
- Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung (BGBl. I S. 1962 vom 23.08.2007)
- Einunddreißigste Verordnung zur Änderung der Futtermittelverordnung (BGBl. I S. 2122 vom 28.08.2007)
- Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Weinverordnung (BGBl. I S. 2129 vom 28.08.2007)

Verbotene Farbstoffe in Fleischerzeugnissen besser aufzuspüren

(mm) An der Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel in Kulmbach haben Wissenschaftler ein neues Verfahren entwickelt, mit dem verschiedene Sudanfarbstoffe in Fleischerzeugnissen nachweisbar sind. Wegen ihres weiten Farbspektrums werden diese hauptsächlich Chili- und Paprikagewürzen zugesetzt, die aus Drittstaaten geliefert werden. Da diese künstlich hergestellten Farbstoffe verdächtig werden kanzerogen und mutagen zu sein, sind diese in der EU für die Lebensmittelherstellung nicht zugelassen. In die Europäische Union dürfen daher nur solche Gewürze eingeführt werden, bei denen chemische Analysen bestätigen, dass keine Sudanfarbstoffe enthalten sind. Während es für Gewürze bereits entsprechende Untersuchungsmethoden

gab, sei dies für Fleischerzeugnisse bisher nicht der Fall gewesen, da die Farbstoffe aufgrund ihrer chemischen Struktur nach der Erhitzung eine feste Bindung mit den Proteinen aufbauten. Die Kulmbacher Forscher entwickelten eine Analysenmethode, mit der zunächst die Farbstoffe vom Protein separiert werden und dann das Fett von den Proben abgetrennt wird, um die gesuchten Farbstoffe zu analysieren.

Benutzung von Handschuhen bringt keine Vorteile

(mm) Das Tragen von Einmalhandschuhen an Frischetheken verbessert die Lebensmittelhygiene nicht. Das ist das Ergebnis eines Forschungsprojekts der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherungen in Zusammenarbeit mit Berufsgenossenschaften und dem Institut für Arbeitsschutz. Im Gegenteil, bei der Benutzung von Handschuhen war das Verkaufspersonal mehr geneigt, die Lebensmittel mit den Händen zu berühren. Wer keine Handschuhe trug, griff eher zu Hilfsmitteln, wie etwa einer Gabel. Die Prüfungen ergaben, dass Handflächen, Handschuhe und verwendete Geräte bereits nach fünfminütigem Umgang mit verschiedenen Lebensmitteln eine sehr starke Keimbelastung zeigten. Außerdem erhöht sich beim regelmäßigen längeren Tragen von Einmalhandschuhen das Risiko einer Hauterkrankung. Damit wurde eine ähnliche Studie aus dem Jahr 2005 bestätigt, die damals zu dem gleichen Ergebnis kam.

Verwendung des Farbstoffes E 128 europaweit seit 28.07.2007 ausgesetzt

(mm) Die Europäische Kommission hat mittels der Verordnung (EG) Nr. 884/2007 vom 26.07.2007 (ABl. EU L 195/8 vom 27.07.2007) Dringlichkeitsmaßnahmen bekannt gegeben, die die Verwendung des Zusatzstoffes E 128, auch bekannt als „Rot G 2“ für Lebensmittel regeln. Danach wird die Verwendung dieses Farbstoffes, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln, die den Farbstoff E 128 enthalten und auch die Einfuhr von derartigen Lebensmitteln untersagt. Grund für diese drastische Maßnahme ist eine Neubewertung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) dieses bisher zugelassenen Zusatzstoffes. Der künstliche, rote Azofarbstoff wandelt sich im menschlichen Körper zu Anillin um, welches als kanzerogen und vermutlich erbgutschädigend eingestuft wird. E 128 wurde nur für die Färbung von (britischen) Frühstückswürstchen und Hackfleisch mit pflanzlichem Anteil verwendet. Weiterhin ist E 128 bzw. „Acid Red 1“ (CI-Nummer 18050) zur Färbung von Kosmetik zugelassen. Jedoch nur für kosmetische Mittel, die dazu bestimmt sind, nicht mit den Schleimhäuten in Berührung zu kommen (Anlage 3 Teil A Nr. 42 Kosmetik-Verordnung).

Weitere Entscheidungen der Europäischen Union

(mm) Die Europäische Union hat weitere für den Lebensmittelbereich relevante Verordnungen und Entscheidungen beschlossen und im Amtsblatt bekannt gemacht:

- Verordnung (EG) Nr. 557/2007 der Kommission vom 23. Mai 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU L 132 /5 vom 24.05.2007) sowie Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1028/2006 des Rates vom 19. Juni 2006 mit Vermarktungsnormen für Eier (ABl. EU L 163/24 vom 23.06.2007):
- Richtlinie 2007/29/EG der Kommission vom 30. Mai 2007 zur Änderung der Richtlinie 96/8/EG im Hinblick auf die Etikettierung und Verpackung von Lebensmitteln für kalorienarme Ernährung zur Gewichtsverringerung sowie die Werbung für derartige Erzeugnisse (ABl. EU L 139/22 vom 31.05.2007);
- Verordnung (EG) Nr. 700/2007 des Rates vom 11. Juni 2007 über die Vermarktung von Fleisch von bis zu zwölf Monate alten Rindern (ABl. EU L 161/1 vom 22.06.2007);
- Richtlinie 2007/42/EG der Kommission vom 29. Juni 2007 über Materialien und Gegenstände aus Zellglasfolien, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen (ABl. EU L 172/71 vom 30.06.2007);

- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 (ABl. EU L 189/1 vom 20.07.2007);
- Verordnung (EG) Nr. 829/2007 der Kommission vom 28. Juni 2007 zur Änderung der Anhänge I, II, VII, VIII, X und XI zur Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf das Inverkehrbringen bestimmter tierischer Nebenprodukte (ABl. EU L 191/1 vom 21.07.2007)